

Zeitplan zur Aufstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse

JA 2018	fertiggestellt <i>Soll 31.03.2019</i>	Prüfung erfolgt I. Quartal 2025	Entlastung Sommer 2025 <i>Soll 31.12.2019</i>	+5,5J
JA 2019	fertiggestellt <i>Soll 31.03.2020</i>	Prüfung erfolgt I. Quartal 2025	Entlastung Sommer 2025 <i>Soll 31.12.2020</i>	+4,5J
JA 2020	I. Quartal 2025 <i>Soll 31.03.2021</i>	keine Prüfung erforderlich	Entlastung Sommer 2025 <i>Soll 31.12.2021</i>	+3,5J
JA 2021	III. Quartal 2025 <i>Soll 31.03.2022</i>	keine Prüfung erforderlich	Entlastung Ende 2025 <i>Soll 31.12.2022</i>	+3J
JA 2022	I. Quartal 2026 <i>Soll 31.03.2023</i>	keine Prüfung erforderlich	Entlastung Sommer 2026 <i>Soll 31.12.2023</i>	+2,5J
JA 2023	IV. Quartal 2026 <i>Soll 31.03.2024</i>	Prüfung RPA notwendig	Entlastung Sommer 2027 <i>Soll 31.12.2024</i>	+3J
JA 2024	II. Quartal 2027 <i>Soll 31.03.2025</i>	Prüfung RPA notwendig <i>III./IV. Q 2027</i>	Entlastung Ende 2027 <i>Soll 31.12.2025</i>	+2J
JA 2025	I. Quartal 2028 <i>Soll 31.03.2026</i>	Prüfung RPA notwendig	Entlastung Ende 2028 <i>Soll 31.12.2026</i>	+2J
JA 2026	IV. Quartal 2028 <i>Soll 31.03.2027</i>	Prüfung RPA notwendig	Entlastung Sommer 2029 <i>Soll 31.12.2027</i>	+1,5J

(3) ¹Eine Kommune, die im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach [§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG](#) mindestens für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 noch nicht gefasst hat, hat der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die ausstehenden Beschlüsse gefasst sein sollen. ²Das Rechnungsprüfungsamt ist an der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen.

(4) ¹Die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2028 bis 2031 dürfen der Kommunalaufsichtsbehörde abweichend von [§ 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG](#) erst vorgelegt werden, wenn die Beschlüsse der Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach [§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG](#) für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden sind. ²Satz 1 gilt in den Fällen des [§ 112 Abs. 3 Satz 2 NKomVG](#) entsprechend. ³Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.